



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

BAUEN, WOHNEN, UMWELT

Brunn am Gebirge, am 23.04.2026

Zahl: BAU-14845-1/25
Fachbereich: Baukanzlei und Umwelt
Sachbearbeiter: Birgit Wieninger
+43 (0)2236/31601 DW 305
Bezug:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 04.12.2025, TOP 13.5 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wird gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder mit

€ 3.050,00

festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 41 NÖ BO 2014 ist vom Bauherrn oder Eigentümer des Bauwerks eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder zu entrichten, wenn von der Herstellung von Stellplätzen für Fahrräder abgesehen wird. Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe, sie ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m² Nutzfläche festzusetzen.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345 Bezirk Mödling, NÖ, Gerichtsstand Mödling Tel.+43 (0) 2236/31601-0, Fax.+43 (0) 2236/31601-39 e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at	 Telefon: +43 (0)2236/31601-100 Öffnungszeiten Montag: 8.00 bis 13.00, 14 bis 18.00 Uhr Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag: 8.00 bis 13.00 Uhr Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr homepage: www.brunnamgebirge.at	Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000 IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107 BIC: BKAUATWW UID-NR: ATU38544606 DVR: 0093351
---	---	--



§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl 1000-0 in der geltenden Fassung, nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten aller bisher geltenden Verordnungen für eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder der Marktgemeinde Brunn am Gebirge außer Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart